Bebauungsplan
„Bewegungspark“

Ortsgemeinde Sembach

Marktstraße 18
67681 Sembach

Begründung zum Bebauungsplan

Satzungsfassung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Stand: 09.09.2026

Bearbeitung:

FIRU-Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern
Telefon: (0631) 36245-0 Telefax: (0631) 36245-0

Inhaltsverzeichnis

I RECHTSGRUNDLAGEN 3

II VERFAHRENSVERMERKE 4

1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) 4

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) 4

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) 4

4 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) 4

5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 5

6 Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 5

7 Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) 5

III WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 6

1 Planungsanlass und Erfordernis der Planung, Standortalternativen 6

1.1 Planungsanlass, -ziele und Erfordernis 6

1.2 Nutzungskonzept 7

1.3 Planungs- und Standortalternativen 7

2 Plangebiet 8

2.1 Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich 8

2.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet 8

3 Planerische Vorgaben 9

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) 9

3.2 Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung 12

3.3 Verbindliche Bauleitplanung 12

4 Planinhalte und deren Begründung 13

4.1 Flächen für Spiel- und Sportanlagen 13

4.2 Maß der baulichen Nutzung 13

4.3 Flächen für Stellplatzanlagen und Garagen 13

4.4 Nebenanlagen 13

4.5 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser 13

4.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 14

4.7 Externe Ausgleichsflächen 15

4.8 Hinweise 16

5 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung 17

5.1 Belange von Sport, Freizeit und Erholung17
5.2 Erschließung17
5.3 Abwasserentsorgung und Entwässerung17
5.4 vorbeugender Lärmschutz18
5.5 Belange der Landwirtschaft18
5.6 Belange von Naturschutz und Landschaft19
5.7 Klimaschutz- und Klimaanpassung19
5.8 Waldrechtliche Belange19
6 Flächenbilanz20

I RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz** - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598, 2716)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz** - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 672, 673)

Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBI. S. 473, 475)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz** - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GBVI. S. 207)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz** - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

II VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sembach hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bewegungspark“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 04.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sembach hat in seiner Sitzung am 21.08.2025 den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 12.09.2025 bis 13.10.2025 die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen auf Grundlage des Vorentwurfes gewährt. Auf Anfrage wurde sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Dabei wurde ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde am 04.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.09.2025 unter Beifügung des Bebauungsplanvorentwurfs sowie des Vorentwurfs der Begründung über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 13.10.2025 aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

4 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sembach hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes mit geändertem Geltungsbereich gebilligt und den Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde im Zeitraum vom 22.05.2026 bis einschließlich 22.06.2026 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14.05.2026 ortsüblich bekannt gemacht mit der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.08.2026 gewürdigt.

5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sembach hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes mit geändertem Geltungsbereich gebilligt und den Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 20.05.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.06.2026 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.08.2026 gewürdigt.

6 Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sembach hat in seiner Sitzung am 13.08.2026 den Bebauungsplan „Bewegungspark“ als Satzung beschlossen. Der Gemeinderat hat die vorliegende Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

7 Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wurde am __.__.2026 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung hingewiesen.

III WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Planungsanlass und Erfordernis der Planung, Standortalternativen

1.1 Planungsanlass, -ziele und Erfordernis

Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Bewegungsparks zur Ausübung von Spiel- und Sportaktivitäten in der Ortsgemeinde Sembach geschaffen werden. Das Plangebiet ist baurechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die geplanten Nutzungen lassen sich weder als privilegiertes noch als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB realisieren. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Notwendigkeit begründet sich hier durch die Nachfrage nach freizeitbezogenen Spiel- und Sportstätten sowie dem Vorliegen eines Nutzungskonzeptes.

Bei der Konzipierung des Nutzungskonzeptes flossen die Ideen und Anregungen der Bewohnenden mit ein. Im Rahmen einer Umfrage bei Kindern und Jugendlichen der Ortsgemeinde wurde mehrheitlich der Wunsch nach einem Fahrradparcours geäußert sowie Möglichkeiten sich körperlich zu betätigen, um die Fitness zu steigern. Um verschiedenen Akteuren und Altersgruppen einen Fahrradparcours anzubieten, wurde zum einen ein Pumptrack geplant. Durch das Hochdrücken des Körpers aus der Tiefe soll bei dieser Runde erreicht werden, ohne zu treten, auf der geschaffenen Mountainbike-Strecke Geschwindigkeit aufzubauen. Darüber hinaus ist eine Jumpline geplant, bei welcher durch die Anordnung diverser Tables und einem Sharkfin Sprünge ausgeführt werden können. So kommen nicht nur Anfänger auf Ihre Kosten, sondern auch fortgeschrittene Biker haben an den Herausforderungen ihren Spaß. Der vorhandene Fußballplatz soll durch einen Soccer-Court aufgewertet werden. Dadurch wird ein effizienteres Fußballspielen ermöglicht, da durch den „Käfig“ verhindert wird, dass die Bälle in die freie Landschaft fliegen. Neben dem Soccer-Court besteht noch die Möglichkeit zum Aufstellen eines Basketballkorbes.

Die Fitness von Alt und Jung kann durch die geplante Calisthenics-Anlage gefördert werden. Calisthenics ist ein effektives und durchdachtes Training mit einfachen Mitteln, bei dem das eigene Körpergewicht genutzt wird, um Kraft, Körperbeherrschung und Beweglichkeit aufzubauen. Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität der Benutzer des Mehrgenerationen-Bewegungsparks ist darüber hinaus ein Pavillon mit Sitzbänken geplant. Bisher wird das vorhandene Fußballfeld nur von wenigen Jugendlichen aus dem Ort genutzt. Es ist davon auszugehen, dass sich mit den Ergänzungen der Fitness- und Bewegungsangebote hier die Frequenz und Verweildauer deutlich erhöht. Insbesondere ist das geplante Angebot für alle Altersgruppen geeignet, wodurch die physische und psychische Gesundheit unterschiedlicher Nutzungsgruppen gestärkt wird.

Die nutzungsbezogene Zielsetzung der Planung umfasst hierbei die angebotsgerechte Bereitstellung von Flächen zur Ausübung von Outdoor-Spiel- und Sportaktivitäten. Zusammenfassend werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Schaffung eines Spiel- und Sportangebotes für die Bewohnenden der Ortsgemeinde und für unterschiedliche Altersklassen

- Ermöglichung der fußläufigen Erreichbarkeit des Freizeitangebots in einer lärmunsensiblen Randlage
- Errichtung von Anlagen, die vordergründig einen hohen Freizeitwert aufweisen (Spielflächen)
- Errichtung von Anlagen, die neben dem Freizeitwert auch einen gesundheitsfördernden Nutzen aufweisen (Sportflächen)
- nachhaltige und dauerhafte Standortsicherung

1.2 Nutzungskonzept

Im Rahmen der Vorbereitung zur Bauleitplanung wurde ein angebotsorientiertes Nutzungskonzept erarbeitet, das als Grundlage für die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen dient. Der Bewegungspark der Ortsgemeinde Sembach ist als Mehrgenerationen-Park zur Ausübung von diversen Spiel- und Sportarten konzipiert und stellt Flächen für Jumpline, Pumptrack sowie Kleinspielfelder für Basketball und Fußball (Soccer Court) dar. Ergänzt werden Outdoor-Sportangebote durch begrünte Aufenthaltsbereiche, die mit Pavillons oder Sitzbänken ausgestattet sein können.

Das Nutzungskonzept sieht die fußläufige Erschließung der Fläche über den bestehenden, asphaltierten Wirtschaftsweg als Verlängerung der Friedhofstraße vor. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über befestigte Wegeverbindungen. Das Plangebiet nimmt dabei eine Teilfläche eines kommunalen Grundstücks im Außenbereich ein. Die Spiel- und Sportflächen werden von begrünten, mit Bäumen sowie Sträuchern bestandenen Flächen eingefasst. Die festzusetzende Nutzungsart sowie das Maß der baulichen Nutzung entsprechen den geplanten Freizeitnutzungen, wobei auf eine Zonierung nach Baugebietstypen verzichtet werden kann.

1.3 Planungs- und Standortalternativen

Die Planung des Gebietes beruht auf den gemäß Nutzungskonzept vorgesehenen Flächen und Anlagen, wobei auf eine lagegetreue und flächige Dimensionierung verzichtet wurde. Aufgrund der Betroffenheit eines Vorranggebietes Landwirtschaft wurde der ursprüngliche Standort für den Bewegungspark auf der östlichen Hälfte des Flurstücke 918 verworfen. Die westliche Hälfte des Flurstücks 918 kann aufgrund fehlender planerischer Restriktionen als geeigneter Standort bewertet werden. Es besteht noch eine Sichtverbindung zum Ort. Der Standort ist jedoch weit genug von der Wohnbebauung entfernt, um eine Lärmbeeinträchtigung des Wohnens befürchten zu lassen. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der bestehenden Erschließung, der schnellen Erreichbarkeit der Ortslage, der Randlage im Außenbereich sowie der Flächendimensionierung wurde die Fläche damit als geeigneter Standort in der Ortsgemeinde identifiziert. Der Standort ist gegenüber anderen Flächen in der Gemeinde insbesondere mit Blick auf den Lärmschutz vorzuziehen. Durch die Lage außerhalb der Ortslage erweist sich dieser als konfliktarm und gut geeignet. Andere Flächen wurden im Zuge der Konzeption geprüft. Näher betrachtet wurde in der Vergangenheit eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 550/6. Die Überlegungen hinsichtlich der Umsetzung von Spielflächen in diesem Bereich, wurden jedoch aufgrund von Beschwerden der Anwohner zu möglichen Lärmauswirkungen verworfen.

2 Plangebiet

2.1 Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage der Gemeinde Sembach und ist räumlich begrenzt durch die südlich und westlich angrenzenden Wirtschaftswege. Östlich und nördlich verlaufend sind weitere landwirtschaftlich genutzte Flurstücke vorhanden.

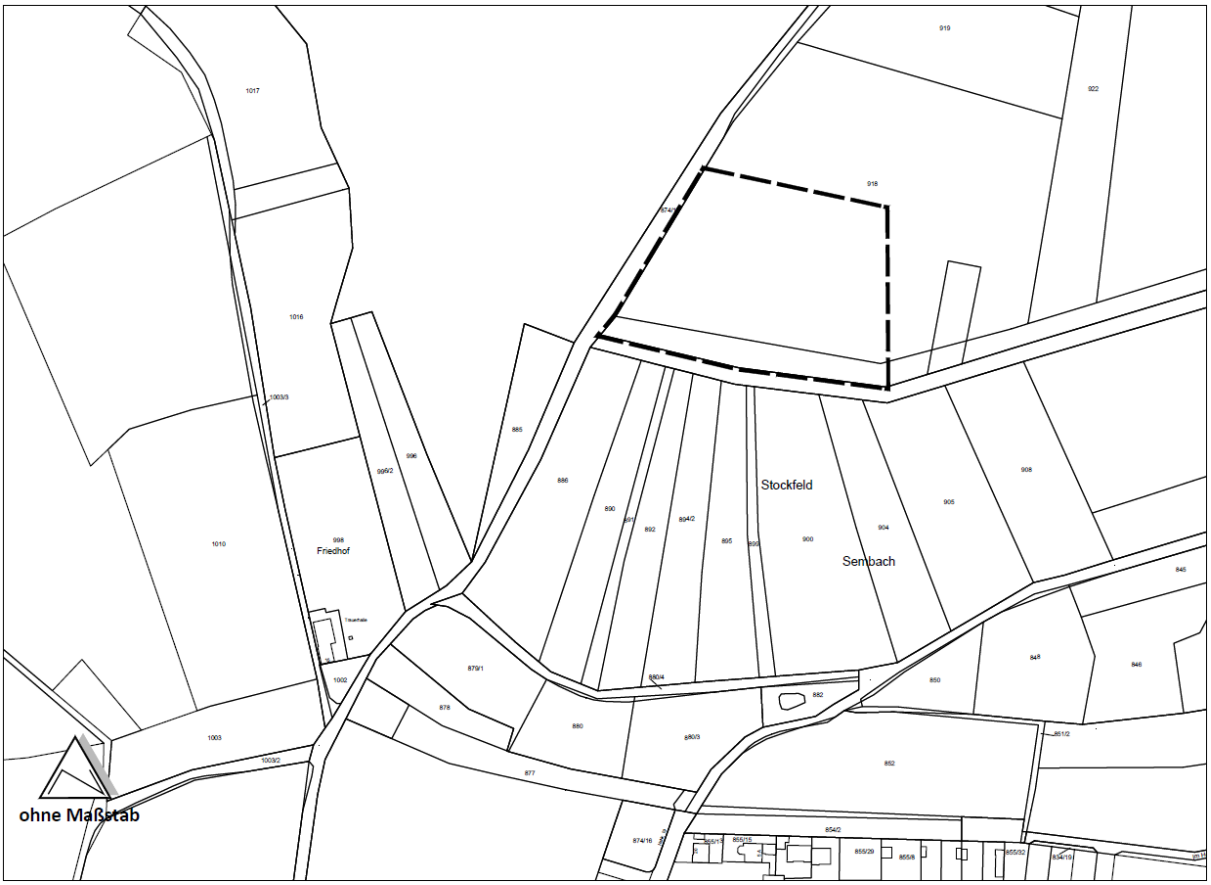


Abbildung 1: Geltungsbereich auf Basis des Katasters, ohne Maßstab

Das Plangebiet umfasst einen räumlichen Geltungsbereich von ca. 1,4 ha. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst in Teilen die Flurstücke 918 sowie 918/4 der Flurnummer 0 in der Gemarkung Sembach.

2.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet wird gegenwärtig als landwirtschaftliche Fläche, hier Grünland, genutzt. Im Süden und Westen wird das Plangebiet von Wirtschaftswegen umschlossen, im Westen schließt sich zudem eine Waldfläche an, während sich im Osten ebenfalls landwirtschaftliche Flächen befinden. Das Plangebiet nimmt den als Grünland genutzten Teil des Flurstücks 918 ein und ist damit sichtbar von den anderen Nutzungseinheiten abgrenzbar.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes

3 Planerische Vorgaben

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Konkrete Ziele der Landesplanung und Raumordnung bestehen in Form des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz und des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV (ROP IV).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Wesentlichen nicht widersprochen.

Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz

Das Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz trifft verschiedene Aussagen zur Fläche des Geltungsbereiches und dessen Umfelds in Form von Zielen und Grundsätzen. Folgend werden die für das Areal relevanten Aussagen des LEP IV dargestellt. Hinsichtlich der Raumstrukturgliederung lässt sich das Plangebiet dem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur zuordnen. Unter dem Leitbild „Entwicklung“ trifft das LEP IV die Aussage, dass sich das Plangebiet im Entwicklungsbereich Kaiserslautern/Westpfalz mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentralen Funktionen befindet.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung gesunder Lebensbedingungen sowie ausgewogener sozialer Verhältnisse sollen sinnvolle Nutzungen zur Freizeitgestaltung ausgewiesen werden. Dem Bewegungspark kann demnach attestiert werden, dass er gemäß dem Kapitel 3.2.5 (Grundsatz 80) ein bedarfsgerechtes Flächenangebot schafft, welches den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport angemessen Rechnung trägt. Als Mehrgenerationenpark schafft er zudem ein differenziertes Angebot, welches die Altersstruktur der Gemeinde berücksichtigt.

Der Landschaftstyp des Plangebiets sowie der gesamten Ortsgemeinde lässt sich der offenlandbetonten Mosaiklandschaft zuordnen. Weiterhin wird ausgeführt, dass der Geltungsbereich in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Sicherung des Grundwassers liegt. Diesbezüglich wird deutlich, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind.

Die Leitbilder „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Rohstoffsicherung“ sowie „Erholung und Tourismus“ betreffend wird das Areal ausschließlich als ländlicher Raum klassifiziert, so dass hier keine relevanten Ziele und Grundsätze formuliert werden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Regionalen Grünzuges als Bestandteil des landesweit bedeutsamen Freiraumschutzes.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV), 3. Teilfortschreibung 2018

Im Regionalplan Westpfalz erfolgt eine räumliche Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Landesplanung mittels zeichnerischer und textlicher Festlegungen. Zur gebietsscharfen Sicherung und Entwicklung des Sport- und Freizeitangebots wurden Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus sowie Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus festgelegt. Ferner wurden bestimmten Zentren und Verflechtungsräumen (Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentrum und Mittelbereich) die Funktionen Freizeit/Erholung zugewiesen, in denen auch die Errichtung von Sportanlagen vorgesehen ist.

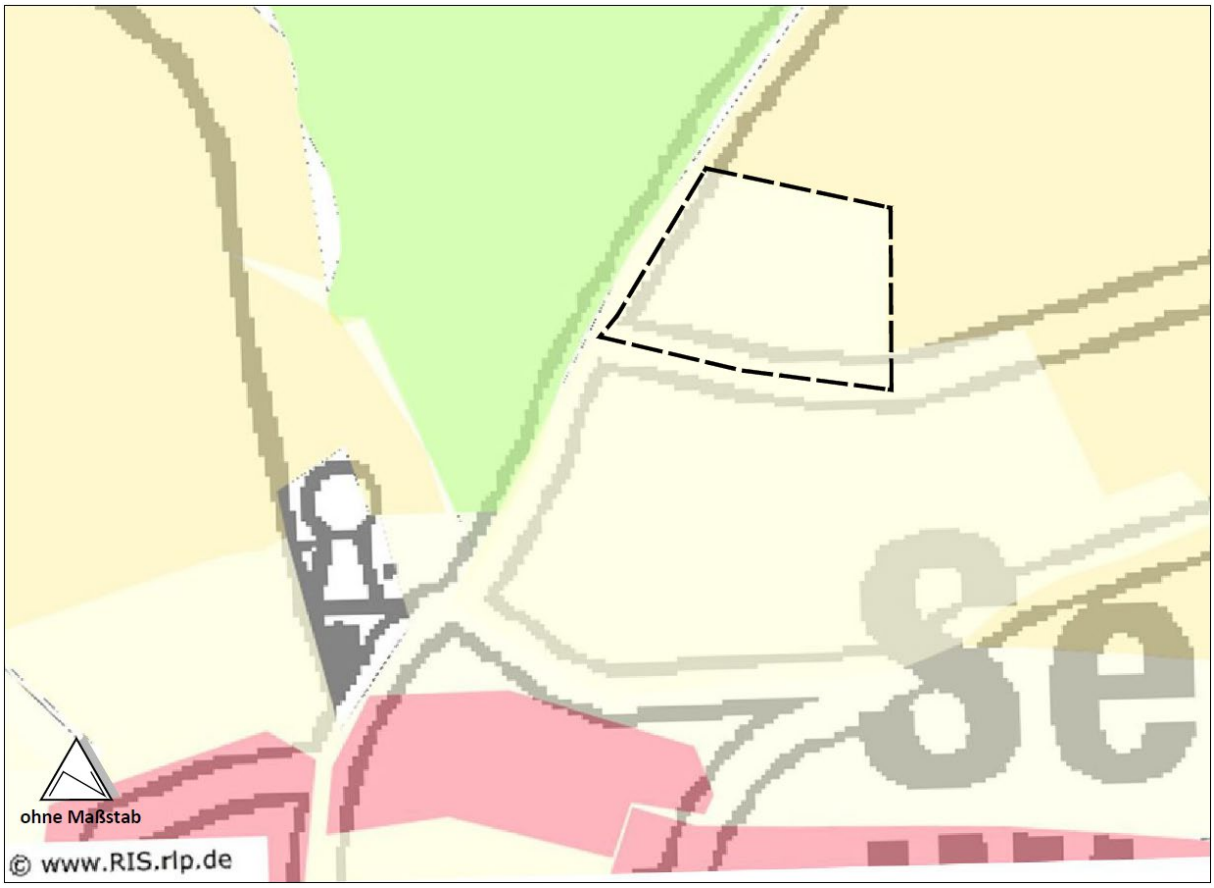


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV), 3. Teilfortschreibung 2018 (verändert durch FIRU 2026)

Für die Ortsgemeinde Sembach ist keine besondere Funktion für Freizeit und Erholung vorgesehen. Vielmehr kann die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Sport- und Freizeitangebots in diesem Zusammenhang als Teil der gemeindeeigenen, örtlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Daseinsvorsorge zugeordnet werden. Damit findet die Verwirklichung des oben genannten Grundsatzes der Landesplanung aufgrund der lokalen Bedeutsamkeit des Bewegungsparks für die Ortsgemeinde Sembach erst auf Ebene der Bauleitplanung maßstabsgerecht ihre planerische Entsprechung.

Die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz (ROP IV) definiert angrenzend an das Plangebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung. „Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen“ (vgl. II.2.6 Landwirtschaft Z 28, S. 34).

Aufgrund einer planerischen Neubewertung wurde befunden, dass eine, wenn auch geringfügige bauliche Nutzung innerhalb des Vorranggebietes nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbart ist. Infolgedessen wurde der Geltungsbereich im Vergleich zu einem früheren Verfahrensstand dahingehend angepasst, dass keine Teilflächen des Vorranggebietes (orangene Fläche, siehe Abbildung 4) mehr betroffen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt lediglich die Darstellung „sonstige Freiflächen“ (hell-orangene Fläche, siehe Abbildung 4) ohne nähere Zweckbestimmung (weder Vorrang-

noch Vorbehaltsgebiet). Diese Darstellung bildet lediglich die vorliegende Nutzung des Raumes als allgemeiner und nicht näher über planungsrechtliche Festlegungen definierter Freiraum ab. Planerische Restriktionen für Bauleitplanungsebene erwachsen aus dieser Darstellung nicht.

Aufgrund der Nichtinanspruchnahme von Vorranggebieten für die landwirtschaftliche Nutzung, liegt kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung vor. Die Planung ist damit angepasst an die Ziele der Raumordnung.

3.2 Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung

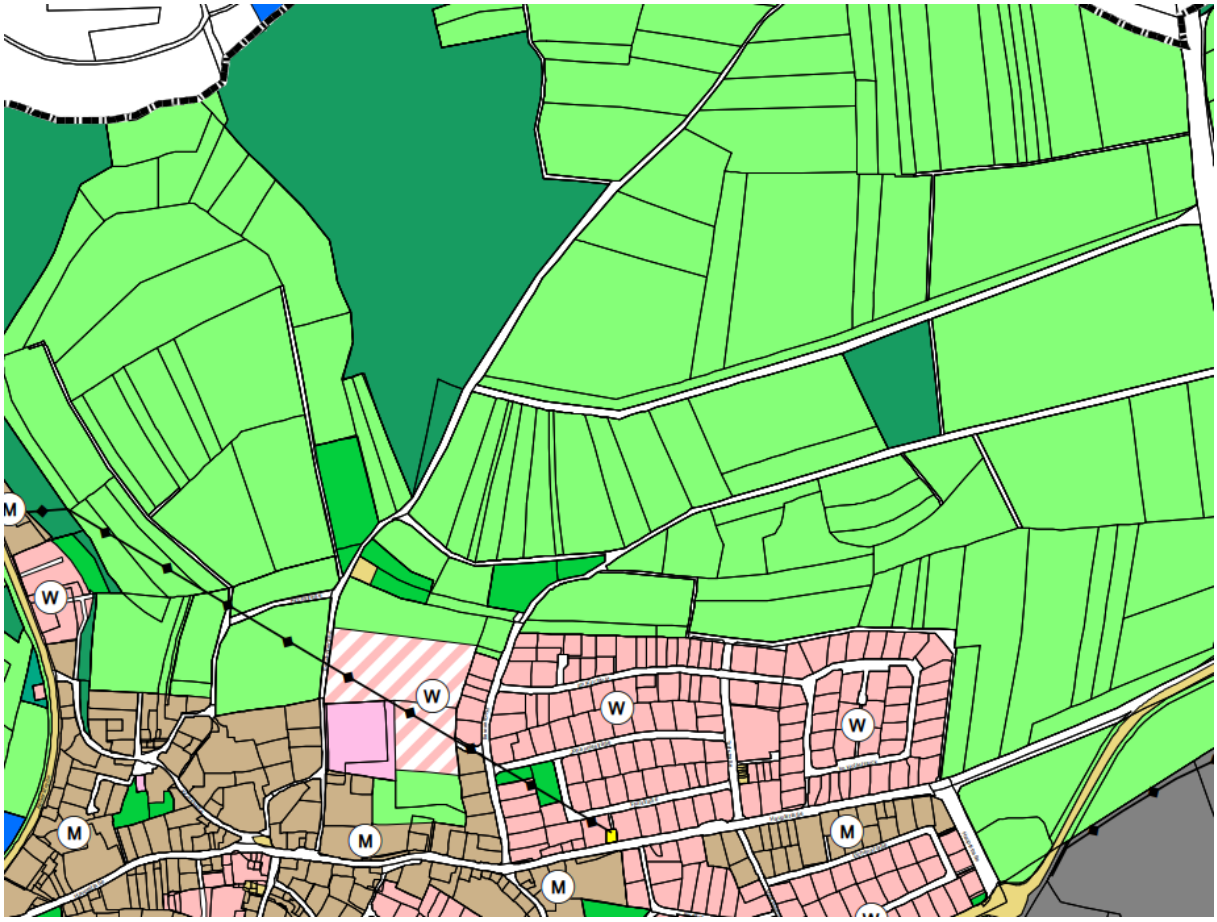


Abbildung 4: Auszug FNP VG Enkenbach-Alsenborn (aufgerufen unter chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://www.enkenbach-alsenborn.de/standortattraktiv/flaechennutzungsplan/fnp-vg-enkenbach-alsenborn/00-vg-enkenbach-alsenborn-gesamt.pdf?cid=l54, Stand 06/2021)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der VG Enkenbach-Alsenborn stammt aus dem Jahr 2021. Das Plangebiet ist nicht von den Darstellungen des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaik“ betroffen. Gemäß der planerischen Darstellung ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft definiert. Da die Planinhalte des Bebauungsplans der Darstellung im FNP widersprechen, ist dieser gemäß § 8 Abs. 3 BauGB anzupassen.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet ist baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht für diesen Bereich nicht.

4 Planinhalte und deren Begründung

4.1 Flächen für Spiel- und Sportanlagen

Im Bebauungsplan erfolgt keine Ausweisung eines Baugebietes, sodass auch keine Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB getroffen werden. Stattdessen wird zur Bestimmung der Nutzungen eine Fläche für Spiel- und Sportanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Zweckgebundene Nebenanlagen werden gemäß Textfestsetzung als zulässig definiert, da sie für den dauerhaften Betrieb der Anlage langfristig notwendig sind. Mit der Festsetzung verfolgt die Gemeinde Sembach das Ziel, geeignete Flächen für das Anlegen eines Bewegungsparks bereitzustellen. Die Entwicklung eines solchen Bewegungsparks dient der Schaffung eines Spiel- und Sportangebotes für die Bewohnenden der Ortsgemeinde und für unterschiedliche Altersklassen. Die Fläche dient der Unterbringung von Anlagen, die vordergründig einen hohen Freizeitwert aufweisen (Spielflächen) sowie Anlagen, die neben dem Freizeitwert auch einen gesundheitsfördernden Nutzen aufweisen (Sportflächen).

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung beschränkt sich auf die Höhe der Einfassung des Kleinspielfeldes. Mit der Festsetzung soll ein behutsames Einfügen in das überwiegend naturräumlich geprägte Umfeld erfolgen.

4.3 Flächen für Stellplatzanlagen und Garagen

Die Errichtung von Garagen oder Stellplätzen für Besuchende des Bewegungsparks ist nicht vorgesehen. Lediglich für betriebliche Zwecke werden 2 Stellplätze für Wartungspersonal oder für Lieferwagen gemäß Textfestsetzung vorgehalten. Weitere Stellplätze oder Garagen sind nicht notwendig und werden dahingehend ausgeschlossen.

4.4 Nebenanlagen

Eine technische Erschließung des Gebietes ist nicht vorgesehen. Lediglich kleine Vorrichtungen zur Müllentsorgung, wie sie etwa in Parkanlagen üblich sind, sollen den Besuchenden zur Verfügung stehen. Die Nebenanlagen dienen der Müllvermeidung, um Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft sowie der Erholungsfunktion vorzubeugen. Weitere Anlagen sind nicht vorgesehen.

4.5 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Die Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser dient der ordnungsgemäßen Rückhaltung und Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers. Durch die geplante Nutzung des Gebietes wird die bislang natürliche Versickerungsfähigkeit der Flächen geringfügig eingeschränkt. Zwar kommt es zu keiner Versiegelung im Plangebiet, jedoch entsteht auch durch die Befestigung des Bodens ein gewisser Oberflächenabfluss. Die Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung sind erforderlich, um die Folgen der Flächenverdichtung auf den Wasserhaushalt zu mindern. Zugleich stehen innerhalb des Plangebietes Flächen etwa in Form von Rasenflächen oder sonstigen Grünflächen für eine breitflächige Versickerung zur Verfügung. Die Ausnah-

meregelung zur Ableitung des verbleibenden Niederschlagswassers wurde aufgenommen, um eine Ableitung von Niederschlagswasser in das Kanalnetz oder den angrenzenden Entwässerungsgraben zu ermöglichen. Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn im Rahmen der Entwässerungsplanung festgestellt wird, dass keine vollständige Versickerung innerhalb des Plangebietes umsetzbar ist.

4.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Aufrechterhaltung und Entwicklung eines natürlichen Wasserkreislaufes sowie zu dem allgemeinen Schutz des Bodens sind die Sportflächen nach den technischen Möglichkeiten auch im Bereich von künstlichen Belägen wasserdurchlässig zu gestalten.

Durch die allgemeine Durchgrünung und Erhöhung des Grünanteils wird eine verbesserte Einbindung des Bewegungsparks in die Landschaft erreicht. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen, dient diese Maßnahme auch in begrenztem Maße der Förderung eines Biotopverbundes, indem sie kleinflächige Grünflächen als Trittsteinbiotope innerhalb des Plangebietes herstellt.

Im Umweltbericht wurde zudem ein grünordnerisches Konzept mit eingriffsmindernden Maßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung wertvoller Lebensräume entwickelt. Die Maßnahmen dienen auch dem Ausgleich, um die zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden aus dem Umweltbericht in die textlichen Festsetzungen überführt.

Folgende Minderungsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet:

<u>M 1 Bestandserhalt der Baumreihe</u>

Mit dem Erhalt der Flächen werden Vegetationsbestände gesichert und Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden. Darüber hinaus bewirkt der Gehölzbestand eine wirksame Eingrünung und visuelle Abschirmung in südliche Richtung.

<u>M 2 Strauchpflanzungen entlang der Geltungsbereichsgrenzen</u>

Auf der Fläche wird die Pflanzung von ca. 3 m breiten Strauchhecken festgesetzt. In dichter Ausprägung erfüllen sie gestalterische Funktionen, indem sie eine blickdichte Sichtschutzpflanzung zur offenen Landschaft und in Richtung Waldbestand schaffen.

Die Maßnahme dient damit auch der Minderung von Orts- und Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu den offenen Landschaftsräumen in der Umgebung des Plangebiets. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Maßnahme auch der Förderung eines Biotopverbunds, indem sie Trittsteinbiotope entlang des Plangebietes schafft.

<u>M 3 Entwicklung von artenreichen Flachland-Mähwiesen</u>

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen in Offenlandbiotope ist der festgesetzte Bereich als extensive Flachland-Mähwiese weiterzuentwickeln (artenreiche Flachland-Mähwiese, Biotopcode EA1).

Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollten die Flächen maximal zweimal pro Jahr gemäht werden (1. Schnitt: 15.06 - 01.07., 2. Schnitt: 01.08. - 01.09.), wobei das anfallende Mahdgut von der Fläche abzufahren ist. Durch eine langjährige extensive Pflege und den Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz wird eine allmähliche Aushagerung und eine damit verbundene deutliche Steigerung der Biodiversität erreicht. Die Mahdtermine sollten aus Gründen des Schutzes bodenbrütender Vogelarten im Allgemeinen nach dem Ende der Brut- und Aufzuchtzeiten liegen.

M 4 Entwicklung von Rasenflächen innerhalb der Sport- und Erholungsanlage

Die Maßnahme dient der Minderung von Beeinträchtigungen durch die Versiegelung auf den Bauflächen. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Maßnahme auch in begrenztem Maße der Förderung eines Biotopverbunds, indem sie kleinflächige Grünflächen als Trittsteinbiotope innerhalb des Plangebietes herstellt.

4.7 Externe Ausgleichsflächen

Da die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches nicht komplett ausgeglichen werden kann, sind die verbleibenden Defizite gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auf Flächen der Gemeinde umzusetzen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen obliegt der Gemeinde. Zur Kompensation der auf den Flurstücken 918 sowie 918/4 vorbereitenden Eingriffe werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen auf den verbleibenden Anteilen des Flurstücks 918 der Gemarkung Sembach zugeordnet:

A 1 Entwicklung von artenreichen Flachland-Mähwiesen

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen in Offenlandbiotope ist der festgesetzte Bereich als extensive Flachland-Mähwiese weiterzuentwickeln (artenreiche Flachland-Mähwiese). Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollten die Flächen maximal zweimal pro Jahr gemäht werden (1. Schnitt: 15.06 - 01.07., 2. Schnitt: 01.08. - 01.09.), wobei das anfallende Mahdgut von der Fläche abzufahren ist. Durch eine langjährige extensive Pflege und den Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz wird eine allmähliche Aushagerung und eine damit verbundene deutliche Steigerung der Biodiversität erreicht. Die Mahdtermine sollten aus Gründen des Schutzes bodenbrütender Vogelarten im Allgemeinen nach dem Ende der Brut- und Aufzuchtzeiten liegen.

A 2 Entwicklung von mäßig artenreichen Flachland-Mähwiesen auf Ackerflächen

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen in Offenlandbiotope ist der festgesetzte Bereich als extensive Flachland-Mähwiese weiterzuentwickeln. Aufgrund der hohen ackerbaulich verursachten Nährstoffvorbelastung ist nur die Entwicklung einer relativ artenarmen Flachland-Mähwiese realistisch. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollten die Flächen maximal zweimal pro Jahr gemäht werden (1. Schnitt: 15.06 - 01.07., 2. Schnitt: 01.08. - 01.09.), wobei das anfallende Mahdgut von der Fläche abzufahren ist. Durch eine langjährige extensive Pflege und den Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz wird eine allmähliche Aushagerung und eine im Vergleich zu Ackerflächen deutliche Steigerung der Biodiversität erreicht. Die Mahdtermine sollten aus Gründen des Schutzes bodenbrütender Vogelarten im Allgemeinen nach dem Ende der Brut- und Aufzuchtzeiten liegen. Für die Anlage der Wiesen sollte auf den

Standort abgestimmtes (autochthones) Saatgut mit hohem Kräuteranteil Verwendung finden. Hiermit ist gewährleistet, dass sich am Standort artenreiche Wiesen entwickeln und die angestrebte ökologische Wertigkeit schnell eintritt. Aus der Sicht des Bodenschutzes bedeutet die Anlage einer extensiv gepflegten Wiese die Förderung eines ungestörten Profilaufbaues, die Verminderung von Nährstoffeinträgen und die Verbesserung der Puffer- und Filterfunktion des Bodens. Damit dient die Maßnahme auch dem Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

A 3 Entwicklung von mäßig artenreichen Flachland-Mähwiesen auf ehemaligem Bolzplatz

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen in Offenlandbiotope ist der festgesetzte Bereich als extensive Flachland-Mähwiese zu entwickeln. Aufgrund der gestörten Bodenverhältnisse des ehemaligen Bolzplatzes ist nur die Entwicklung einer relativ artenarmen Flachland-Mähwiese realistisch. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollten die Flächen maximal zweimal pro Jahr gemäht werden (1. Schnitt: 15.06 - 01.07., 2. Schnitt: 01.08. - 01.09.), wobei das anfallende Mahdgut von der Fläche abzufahren ist. Durch eine langjährige extensive Pflege und den Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz wird eine Aushagerung und eine im Vergleich zu Ackerflächen deutliche Steigerung der Biodiversität erreicht. Die Mahdtermine sollten aus Gründen des Schutzes bodenbrütender Vogelarten im Allgemeinen nach dem Ende der Brut- und Aufzuchtzeiten liegen. Für die Anlage der Wiesen sollte auf den Standort abgestimmtes (autochthones) Saatgut mit hohem Kräuteranteil Verwendung finden. Hiermit ist gewährleistet, dass sich am Standort artenreiche Wiesen entwickeln und die angestrebte ökologische Wertigkeit schnell eintritt. Aus der Sicht des Bodenschutzes bedeutet die Anlage einer extensiv gepflegten Wiese die Förderung eines ungestörten Profilaufbaues, die Verminderung von Nährstoffeinträgen und die Verbesserung der Puffer- und Filterfunktion des Bodens. Damit dient die Maßnahme auch dem Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

4.8 Hinweise

Die Hinweise zu den im Bebauungsplan aufgeführten Belangen tragen Anforderungen Rechnung, die im Allgemeinen oder aufgrund der vorherrschenden lokalen Verhältnisse an die Planung zu stellen, beziehungsweise die aufgrund sonstiger Rechtsgrundlagen bei der Verwirklichung, zu beachten sind. Die Hinweise werden sachgerecht und auf den Bebauungsplan bezogen in die Textfestsetzungen übernommen.

5 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

5.1 Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Mit der Planung des Bewegungsparks wird im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der übergeordneten Planungen ein den lokalen Bedürfnissen der Bevölkerung angepasstes Angebot i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB zur Freizeitgestaltung geschaffen, wobei der sportliche Charakter neben dem Erholungswert überwiegt. Der Bewegungspark schafft mit seinem differenzierten Nutzungskonzept ein breites Angebot von spielerischen bis gesundheitsfördernden Outdoor-Sportaktivitäten. Der Bewegungspark richtet sich an unterschiedliche Altersklassen sowie Personen im Allgemeinen und stärkt damit als Begegnungsraum auch das soziale Miteinander in der Ortsgemeinde.

5.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den südlich angrenzenden Wirtschaftsweg als Verlängerung der Friedhofstraße, ausgehend von der Ortslage Sembach. Das Plangebiet liegt in der Umgebung der Ortslage und ist fußläufig oder mit dem Fahrrad innerhalb von Minuten erreichbar. Es sind keine Parkplätze für Anreisende vorgesehen. Durch die Verwirklichung der Planung sind keine negativen bzw. planerisch zu bewältigenden Folgewirkungen auf die Verkehrssituation in der Ortsgemeinde oder darüber hinaus erkennbar. Die erschließungsrechtlichen Belange der Landwirtschaft werden nicht berührt, da mit der geplanten Nutzung keine Einschränkungen des landwirtschaftlichen Verkehrs verbunden erwartbar sind.

5.3 Abwasserentsorgung und Entwässerung

Aufgrund der fehlenden Versiegelung und technischen Erschließung werden keine wesentlichen Mengen von Abwässern entstehen. Über die Anforderungen an die befestigten Flächen sowie den Begrünungsmaßnahmen werden ausreichend Flächen für die natürliche Versickerung geschaffen. Eine Schmutzwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Realisierung des beabsichtigten Kleinspielfeldes bedarf es keiner Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung, da keine entsprechenden Schmutzwässer anfallen. Die Entwässerung bzw. Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers soll direkt vor Ort innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Innerhalb des Plangebietes kann das anfallende Niederschlagswasser über die in Teilen versickerungsfähige Beläge der Spielflächen, der Wegeflächen sowie über die eingegrünten Randflächen zur Versickerung gebracht werden. Die konkrete Ausgestaltung sowie die notwendigen Nachweise sind auf Ebene der nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Im Rahmen der Baugenehmigung ist im Entwässerungskonzept darzulegen, wie die Zurückhaltung und Versickerung auf der Fläche erfolgt. Sollte eine vollständige Versickerung innerhalb des Plangebietes nicht möglich sein, ist dies gutachterlich zu begründen. Alternativ kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zur Niederschlagswasserbeseitigung eine Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung in das öffentliche Kanalnetz oder Entwässerungsgraben erfolgen.

Die im Rahmen der Starkregenanalyse ermittelten Einstauhöhen und Fließgeschwindigkeiten lassen darüber hinaus keine erhöhte Gefährdung erkennen. Gleichwohl ist im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung im Zusammenhang mit dem Entwässerungskonzept eine erneute Prüfung der örtlichen Abflussverhältnisse in der erforderlichen Detailtiefe zu untersuchen sowie ggf. Maßnahmen vorzusehen.

5.4 vorbeugender Lärmschutz

Aufgrund der abgeschirmten Lage im Außenbereich in über 250 m Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind keine wesentlichen Lärmauswirkungen durch die Ausübung des Outdoorsports zu erwarten. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bleiben gewahrt.

5.5 Belange der Landwirtschaft

Aufgrund der Planung werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Mit Verweis auf die raumordnerischen Rahmenbedingungen ist eine Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig vorgesehenen Flächen – Vorrangflächen für die Landwirtschaft – ausgeschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes weist keine vorrangig für die Landwirtschaft vorgesehene Flächen auf, sondern überlagert „sonstige Freiflächen“, welche jedoch keine raumordnerische Bindungswirkung entfalten. Die verbleibenden Freiflächen, die ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden, sind in Ermangelung einer besonderen raumordnerischen Funktion oder Zweckbestimmung einer planerischen Abwägung zugänglich. Im Rahmen der Abwägung wurde befunden, dass die öffentlichen Belange der Gemeinde - hier die Belange des Sportes, der Freizeit und der Erholung – die Belange der Landwirtschaft überwiegen.

Ferner bleibt die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Wirtschaftsweges für land- und forstwirtschaftliche Zwecke erhalten. Eine Umwidmung oder verkehrliche Überlagerung des Wirtschaftsweges findet nicht statt. Die Funktion des Weges als Wirtschaftsweg im Sinne des § 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

Für die externen Ausgleichsflächen werden wiederum Flächen im Vorranggebiet Landwirtschaft in Anspruch genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 (siehe Umweltbericht) sehen die Entwicklung einer mäßig artenreichen Fettwiese auf Ackerflächen des Flurstücks 918 vor, während auf Wiesenflächen des Flurstücks 918 eine weitere Aufwertung und Entwicklung zu einer artenreichen Fettwiese geplant ist. Mit der Aufwertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird der nach § 1a BauGB verursachte Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert. Die Maßnahmen sehen ein angepasstes Mahdregime sowie der Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln vor, wodurch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung als Grünland nach wie vor bestehen bleibt. Die Umstellung von Acker auf Grünland führt zwar zu einer Reduzierung der Intensität und Flexibilität der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch den Wegfall der ackerbaulichen Fruchtfolge.

Gleichwohl bleibt die Fläche dauerhaft Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche und erfüllt weiterhin wesentliche Funktionen der Landwirtschaft, insbesondere die Erzeugung von Biomasse in Form von Futter, die Flächensicherung für landwirtschaftliche Betriebe sowie die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die mit der Ausweisung als Vorranggebiet Landwirtschaft verfolgten Ziele – insbesondere die Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen und Produktionspotenziale – nicht beeinträchtigt, sondern lediglich modifiziert werden. Die ökologischen Aufwertungsmaßnahmen erlauben nach wie vor eine landwirtschaftliche Nutzung und stellen damit eine produktionsintegrierte Maßnahmen dar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Extensivierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt und damit eine gesetzlich vorgesehene Form der Flächenbewirtschaftung darstellt, die regelmäßig mit

einer fortbestehenden landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist.

5.6 Belange von Naturschutz und Landschaft

Die Belange von Naturschutz und Landschaft i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan einschlägig geprüft und dargestellt. Die jeweiligen Erkenntnisse und Auswirkungen sind diesem zu entnehmen. Die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen dienen der Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der mittels Eingriffsbewertung ermittelten Eingriffe in Natur und Landschaft, welche durch die Planung vorbereiten werden. Mit den getroffenen Festsetzungen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Weitere Auswirkungen, insbesondere auf den Artenschutz, sind unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) z. B. zur Rodungszeit nicht zu erwarten.

5.7 Klimaschutz- und Klimaanpassung

Mit der Planung des Bewegungsparks sind insgesamt kaum nachteilige Auswirkungen auf den Klimaschutz verbunden. Die vorgesehenen Nutzungen beschränken sich im Wesentlichen auf offene Spiel-, Sport- und Aufenthaltsflächen ohne eine flächendeckende Bebauung. Bauliche Nutzungen oder technische Infrastrukturen mit erheblichem Energiebedarf sind nicht vorgesehen. Ebenso entstehen keine relevanten zusätzlichen Verkehrsverkehre, da der Bewegungspark unmittelbar an die Ortslage angebunden ist und fußläufig bzw. mit dem Fahrrad innerhalb weniger Minuten erreicht werden kann. Der durch die Planung verursachte zusätzliche CO_2-Ausstoß beschränkt sich auf die Herstellung der Baumaterialien, z. B. Beläge für die Sportflächen sowie auf die bauzeitliche Herstellung der Anlagen. Dauerhafte klimarelevante Emissionen durch den Betrieb der Anlage sind aufgrund der offenen Freizeitnutzung nicht zu erwarten. Darüber hinaus tragen die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen, insbesondere der Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen, die Entwicklung extensiver Wiesenflächen sowie die zusätzlichen Strauchpflanzungen, zur Bindung von Kohlenstoff und zum Erhalt klimawirksamer Vegetationsflächen bei. Die Begrünungsmaßnahmen sowie Anforderungen zur Herstellung wasserdurchlässiger Beläge wirken sich daher auch positiv auf das Mikroklima aus, indem sie zur Verdunstungskühlung beitragen und kleinräumige Hitzebelastungen mindern.

5.8 Waldrechtliche Belange

Durch den veränderten Geltungsbereich rücken die Nutzungen zur Freizeit- und Sportausübung näher an die Waldfläche, westlich des Wirtschaftsweges heran. Um den empfohlenen Mindestsicherheitsabstand von den geplanten Spiel- und Sportflächennutzungen zu Waldflächen von 30 m einzuhalten, ist eine Pufferfläche vorgesehen. Innerhalb dieser Pufferfläche innerhalb des Geltungsbereiches ist die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen. Damit bleibt der Bereich von etwa 30 m von Frequentierungen durch Personen unberührt. Damit ist weder ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für Personen etwa durch herabfallende Äste oder Bäume noch eine Beeinträchtigung des Waldes zu erwarten.

6 Flächenbilanz

	Fläche in m²
Fläche für Spiel- und Sportanlagen	9.950
Flächen für grünordnerische Maßnahmen	3.867
Geltungsbereich	**13.817**